

5. Newsletter im Schuljahr 2025/26

Wien, 24. Oktober 2025

Schriftliche Überprüfungen (§ 8 LBVO)

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Schriftliche Überprüfungen (Test/Diktat) umfassen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet und sind der Schülerin/dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben. Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung darf 25 Minuten nicht überschreiten. Zusätzlich darf die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen in jedem Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen folgendes Höchstausmaß nicht überschreiten:

- In den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik: 50 Minuten
- An allen anderen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen: 80 Minuten

Wann bzw. in welchem Unterrichtsgegenstand dürfen keine schriftlichen Überprüfungen stattfinden?

- Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage (dazu zählen auch Samstag und Sonntag) oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden.
- An einem Schultag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung in der betreffenden Klasse stattfindet, darf keine weitere schriftliche Überprüfung stattfinden.
- Im Gegenstand Bewegung und Sport
- Tests sind in Unterrichtsgegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist, unzulässig.

Hinweise zur Durchführung

- Der Tag der Durchführung einer schriftlichen Überprüfung ist von der Lehrerin/vom Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch zu vermerken.

- Die Aufgabenstellungen nach Abs.1 lit.a (= Test) sind jeder Schülerin/jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen.
- Die schriftlichen Überprüfungen sind den Schülerinnen und Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und der Schülerin/des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schülerinnen bzw. Schüler handelt.

Wann muss eine schriftliche Überprüfung wiederholt werden?

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die schriftliche Überprüfung mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene schriftliche Überprüfung heranzuziehen, bei der die Schülerin/der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der schriftlichen Überprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe der schriftlichen Überprüfung durch die Lehrerin/den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen schriftlichen Überprüfung ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden schriftlichen Überprüfung bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

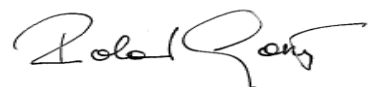
Ist die Wiederholung einer schriftlichen Überprüfung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt sie als Informationsfeststellung (§1 Abs.2) und ist als Grundlage für die Leistungsbeurteilung nicht heranzuziehen.

Für Sonderformen, welche dem SchUG-BKV unterliegen, kommen teilweise andere Regelungen zur Anwendung.

Mit kollegialen Grüßen



Mag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin
Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at